

**§1****Zweck**

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der Liberalen Internationale.

**§2****Kreisverband**

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Region Hannover“.
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Region Hannover.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist die Landeshauptstadt Hannover.
- (4) Der Kreisverband gliedert sich in die Orts- und Stadtverbände der Region Hannover. Die Grenzen der Orts- und Stadtverbände sollen sich mit den Grenzen der 21 Städte und Gemeinden in der Region decken. Der Stadtverband Hannover gliedert sich in Stadtbereiche. Die Stadtbereiche behalten ihre bisherige Funktion wie vor der Bildung des Kreisverbandes Region Hannover. Auch die Ortsverbände können Untergliederungen bilden.

**§3**

---



## **Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Regionsparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.
- (2) Der Ortsvorstand gibt dem Regionsvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Beschluss zur Stellungnahme kann im Ortsvorstand auch durch Umlaufverfahren (z.B. durch E-Mail-Abfrage) herbeigeführt werden. Der Regionsvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch den Eintritt in die FDP, oder den Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.
- (5) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. § 3 Abs. 5 der Landessatzung findet Anwendung.



## §5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder – auch Ehrenmitglieder - sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod;
  2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung an den Regionsvorstand;
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
  4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
  5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
  6. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Schiedsgerichtsordnung der FDP.
- (4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.



---

**§7****Landesverband und Kreisverband**

Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

**§8****Organe**

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Regionsparteitag,
- b) der Regionshauptausschuss,
- c) der Regionsvorstand.

**§9****Regionsparteitag**

- (1) Der Regionsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der ordentliche Regionsparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr, rechtzeitig vor dem Landesparteitag statt. Er ist vom Regionsvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Regionsparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  1. durch Beschluss des Regionshauptausschusses,
  2. durch Beschluss des Regionsvorstandes,



REGION HANNOVER

---

3. von mindestens 3 der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände,
4. von mindestens 50 Mitgliedern.

(4) Die Einberufung des Regionsparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Die Einladung zum Regionsparteitag sowie zum Regionshauptausschuss kann auch schriftlich per Email erfolgen, sofern das Mitglied dem Versand der Einladung per Email nicht widersprochen hat. Der Widerspruch kann jederzeit ausgesprochen werden.

§ 9 Abs. 4 Satz 9 gilt entsprechend.

Die schriftliche Einladung zu Sitzungen und Veranstaltungen kann durch Brief, Telefax oder Email erfolgen. Einladungen gelten mit der Zustellung im elektronischen Briefkasten als form- und fristgerecht zugestellt, wenn das Mitglied dem elektronischen Versand nicht widersprochen hat. Der Widerspruch kann jederzeit ausgesprochen werden.

Der Versand muss entsprechend § 5, Abs. 2 bis 24:00 Uhr erfolgen.

## § 10

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Regionsparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Regionsparteitag ist ab mindestens 3 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Regionsparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## § 11

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Regionsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht mit Bericht des Schatzmeisters,
- c) Rechnungsprüfungsbericht;

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:



- d) Entlastung des Regionvorstandes,
- e) Wahl des Regionvorstandes,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- g) Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

(2) Abweichend von Punkt g) des Abs. 1 können die Delegierten zu den Bezirks- und Landesorganen auf einem außerordentlichen Regionsparteitag, der spätestens 3 Monate nach den Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden. Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Anträge zum Regionsparteitag sind schriftlich 14 Tage vorher einzureichen.

## § 12

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

## § 13

### Regionvorstand

- (1) Der Regionvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 9 Beisitzern.
- (2) Ein Vertreter der Regionsfraktion gehört dem Regionvorstand ohne Stimmrecht an. Der Regionvorstand kann beschließen, bestimmte Gäste zu seinen Sitzungen zu laden.
- (3) Der Regionvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Regionsparteitages, unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP. Es gilt § 20 der Landessatzung entsprechend.
- (4) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder seine Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Regionvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.
- (5) Die Sitzungen des Regionvorstandes werden vom Vorsitzenden - in der Regel einmal im Monat -, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf oder auf



---

Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Regionvorstandes einberufen.

## § 14

### Regionshauptausschuss

- (1) Dem Regionshauptausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Regionvorstandes und gewählte Vertreter der Orts- und Stadtverbände an. Je Gemeinde bzw. je Stadt im Umland entfällt auf die jeweiligen Stadt- oder Ortsverbände ein Sitz im Regionshauptausschuss. Der Stadtverband der Landeshauptstadt Hannover entsendet die gleiche Anzahl von Vertretern in den Regionshauptausschuss, die der Gesamtzahl der Vertreter aus dem Umland entspricht.
- (2) Der Regionshauptausschuss kann beschließen, bestimmte Gäste zu seinen Sitzungen zu laden.
- (3) Der Regionshauptausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Regionsparteitagen. Er ist mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Regionshauptausschüsse müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
  1. durch Beschluss des Regionvorstandes,
  2. von 3 der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände,
  3. von 15 Mitgliedern des Regionshauptausschusses.
- (5) Anträge zum Regionshauptausschuss sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener Regionshauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Regionshauptausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

## § 15

### Beitragsordnung

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des



Landesverbandes.

- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Bundesbeitragsordnung der FDP.

## § 16

- (1) Die Orts- und Stadtverbände haben die Finanz- und Beitragshoheit. Der Kreisverband kann auf Wunsch der Orts- und Stadtverbände oder bei groben Pflichtverletzungen (Nichteinzug der Beiträge, Nichtabführung der Beitragsanteile, Verstöße gegen das Parteiengesetz) den Beitragseinzug übernehmen.
- (2) Der Regionsparteitag setzt die Anteile des Beitrages fest, die von den Orts- und Stadtverbänden an den Kreisverband abzuführen sind. Änderungen können vom Regionsparteitag nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (3) Der Regionsvorstand führt den nach § 25, Abs. 3 der Landessatzung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband sowie den Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband ab.

## § 17

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Regionsparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.
- (4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 1 und 2 der Landessatzung entsprechend.
- (5) Der Regionsvorstand ist berechtigt, die Kassen der Orts- und Stadtverbände im Rahmen der Einnahmereknung jährlich zu überprüfen.

## § 18

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die





---

Landesgeschäftsordnung entsprechend.

- (2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

## **§ 19**

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Regionsparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## **§ 20**

Soweit sich die Orts- und Stadtverbände keine eigene Satzung gegeben haben gilt für diese die Satzung des Kreisverbandes in Verbindung mit der Landessatzung entsprechend.

## **§21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Gründungsparteitages vom 09.06.2007 in Hannover in Kraft.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. Das gilt auch bei späteren Änderungen der Kreisverbandssatzungen.

## **§ 22**

Der Kreisverband Region Hannover ist Rechtsnachfolger des Kreisverbandes Hannover-Land. Rechtsnachfolger des Kreisverbandes Hannover-Stadt ist der Stadtverband Hannover. In gesonderten Vereinbarungen werden Vermögenswerte und Personalübernahmen geregelt.

## **§ 23 Generalklausel**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.